

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
im Versorgungsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes
Ahrensfelde/Eiche

– Wasserversorgungsgebührensatzung –

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 4), i. V. m. §§ 3, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 2), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom Gesetz vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 22], S. 25) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 30) sowie des § 6 der Verbandsatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Ahrensfelde/Eiche vom 14. Februar 2006, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 29. Mai 2018 veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Barnim Nr. 14/2018 vom 17.08.2018 hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Ahrensfelde/Eiche in ihrer Sitzung am 26.02.2019 die folgende Satzung beschlossen.

Inhalt:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundsatz
- § 3 Gebührenmaßstab
- § 4 Gebührensätze
- § 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 6 Gebührenpflichtige
- § 7 Erhebungszeitraum, Entstehung der Gebührenschuld
- § 8 Veranlagung und Fälligkeit
- § 9 Auskunfts- und Duldungspflichten
- § 10 Anzeigepflichten
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Zahlungsverzug
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 **Allgemeines**

- (1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband Ahrensfelde/Eiche – nachfolgend nur WAZV genannt – betreibt die Wasserversorgung nach Maßgabe seiner Wasserversorgungssatzung als eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung.
- (2) Der WAZV erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme und Vorhaltung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

§ 2 **Grundsatz**

- (1) Jede Wasserentnahme aus den Anlagen des WAZV ist genehmigungspflichtig. Für die Inanspruchnahme und zur Deckung der Vorhaltekosten der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird nach Maßgabe dieser Satzung eine Benutzungsgebühr in Form einer Grundgebühr und einer Mengengebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, Wasser aus dieser entnehmen oder für die die Versorgung mit Wasser vorgehalten wird.
- (2) Die Erhebung von Kostenerstattungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Hausanschlüsse an die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Aufwandsersatz) erfolgt nach Maßgabe einer gesonderten Satzung.

§ 3 **Gebührenmaßstab**

- (1) Die Mengengebühr wird nach der durch eine geeichte, vom WAZV zugelassene und abgenommene Messeinrichtung (z.B. geeichter Wasserzähler) ermittelten Menge des aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet. Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist 1 m³ (Kubikmeter) Wasser. Die Mengengebühr wird pro entnommenem Kubikmeter Wasser erhoben. Die gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter der Messeinrichtung) verlorengegangen ist oder zum Spülen der Anlage sowie für Löschzwecke verwandt wurde.
- (2) Die Grundgebühr stellt das Entgelt für die Vorhaltung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage dar. Die Grundgebühr wird nach dem Maß der Inanspruchnahmefähigkeit der öffentlichen Wasserversorgungsanlage in Abhängigkeit von der Nenngröße des Wasserzählers erhoben.
- (3) Die Wassermenge nach Abs. 1 Satz 1 hat der Gebührenpflichtige dem WAZV nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Erhebungszeitraumes mitzuteilen, sofern der WAZV die Ablesung der Messeinrichtungen nicht selbst vornimmt. Die Wassermenge ist durch den vom WAZV installierten, geeichten und zugelassenen Wasserzähler nachzuweisen, den der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen lassen muss. Der Wasserzähler verbleibt im Eigentum des WAZV, entspricht den Bestimmungen des Eichgesetzes und wird vom WAZV verplombt. Sollte der WAZV auf solche Messeinrichtungen verzichten, kann er als Nachweis für die Wassermenge prüfbare Unterlagen, deren Beweiskraft der eines geeichten und verplombten Wasserzählers entsprechen muss, verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

- (4) Die Wassermenge kann vom WAZV geschätzt werden, wenn
- a) eine geeichte Messeinrichtung nicht oder nicht richtig anzeigt oder eine geeichte Messeinrichtung nicht vorhanden ist oder
 - b) der Zutritt zur Messeinrichtung oder deren Ablesung nicht möglich ist oder der Gebührenpflichtige seiner Verpflichtung zur Selbstablesung nicht nachkommt oder Ableseergebnisse nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig mitteilt oder
 - c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Messeinrichtung nicht den wirklichen Verbrauch angibt.
- (5) Die Gebührenpflichtigen haben auf Verlangen des WAZV die Messeinrichtungen auf ihren Grundstücken selbst abzulesen und dem WAZV die Ableseergebnisse auf geeignete Weise mitzuteilen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind. Den Gebührenpflichtigen werden für das Ablesen oder für die Übermittlung der Ableseergebnisse keine Kosten erstattet.
- (6) Die Grundgebühr wird auch dann erhoben, wenn die Versorgung eines Grundstücks nach § 22 der Wasserversorgungssatzung eingestellt wird, ohne dass das Benutzungsverhältnis dauerhaft endet.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Die Mengengebühr beträgt für jeden Kubikmeter Wasser 1,45 € (netto). Auf die Nettomengengebühr wird zusätzlich die gesetzlich bestimmte Umsatzsteuer von derzeit 7% erhoben.
- (2) Die Grundgebühr für die Vorhaltung der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage beträgt für jeden auf einem Grundstück befindlichen Hausanschluss bei einer

Zählergröße neu (MID)	Zählergröße alt (EWG)	Dauerdurchflussmenge Q_3	Nettogrundgebühr
bis Q_3 4	bis Q_n 2,5	5,0 m ³ /h	0,21 €/Tag
Q_3 10	Q_n 6	13,0 m ³ /h	0,22 €/Tag
Q_3 16	Q_n 10	20,0 m ³ /h	0,24 €/Tag
Q_3 25	Q_n 15 bis Q_n 150	31,0 m ³ /h	0,36 €/Tag
größer Q_3 25	größer Q_n 150	größer 31,0 m ³ /h	0,47 €/Tag

Auf die Nettogrundgebühr wird zusätzlich die gesetzlich bestimmte Umsatzsteuer von derzeit 7% erhoben.

Ist ein Wasserzähler (Hauptzähler) nicht vorhanden, bestimmt der WAZV unter Berücksichtigung von Grundstücken gleicher Art und Nutzung die Größe des Wasserzählers. Dabei wird für ein Einfamilienhaus oder einen Bungalow ein Wasserzähler mit der Zählernennleistung Q_n 2,5 (alt) bzw. Q_3 4 (neu) angenommen. Für gewerblich genutzte Grundstücke wird die Zählergröße nach der Art des Gewerbes, dem Wasserverbrauch vergleichbarer Grundstücke und der typischerweise verwendeten Zählergröße bestimmt.

- (3) Der WAZV stellt für die vorübergehende Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage auf Antrag Standrohre zum Anschluss an Hydranten zur Verfügung. Eine vorübergehende Inanspruchnahme ist insbesondere gegeben bei der Durchführung von Baumaßnahmen, bei kulturellen Veranstaltungen sowie Messen und Märkten. Im Einzelnen gelten die Regelungen der Wasserversorgungssatzung des WAZV ergänzend. Für die Bereitstellung der vorübergehenden Wasserversorgung nach Satz 1 wird eine Bereitstellungsgebühr in Form einer pauschalen Sicherheitsleistung und einer pauschalen Gebühr je angefangenen Nutzungstag erhoben. Diese beträgt:

a) Sicherheitsleistung (Kautionsbetrag)

Standrohr mit WZ Q ₃ 10	450,00 €
Standrohr mit WZ Q ₃ 16	750,00 €
Standrohr mit WZ Q ₃ 25	1.900,00 €

Vor der Ausleihe eines Standrohres ist der zinslose Kautionsbetrag beim WAZV zu hinterlegen. Eine – auch nur vorübergehende – Weitergabe des Standrohres an Dritte ist dem Ausleiher nicht gestattet. Wird das Standrohr dennoch weitergegeben, ist der WAZV berechtigt, das Standrohr sofort einzuziehen.

b) Pauschalgebühr je angefangenen Nutzungstag: 1,20 € zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer von derzeit 7%.

- (4) Die Mengengebühr für Standrohre beträgt für jeden Kubikmeter Wasser 1,45 € (netto). Auf die Mengengebühr wird zusätzlich die gesetzlich bestimmte Umsatzsteuer von derzeit 7% erhoben. Eine Grundgebühr nach Abs. 2 entfällt in diesem Fall.

Mehraufwendungen werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Mengengebührenpflicht entsteht mit jeder Entnahme von Wasser aus der öffentlichen zentralen Wasserversorgungsanlage.
- (2) Die Grundgebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche zentrale Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist oder Wasser aus der öffentlichen zentralen Wasserversorgungsanlage entnommen werden kann.
- (3) Für Grundstücke, die bereits an die öffentliche zentrale Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, entsteht die Gebührenpflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (4) Die Gebührenpflicht endet, sobald der Hausanschluss endgültig beseitigt wird und die Entnahme von Trinkwasser aus der öffentlichen zentralen Wasserversorgungsanlage auf Dauer endet.

§ 6

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist, dem Wasser aus der öffentlichen Wasserversor-

gungsanlage zugeführt wird oder von dem Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen werden kann. Gebührenpflichtig für die Abgaben nach § 4 Abs. 3 und 4 ist auch derjenige, der die Leistungen des WAZV (Standrohre) in Anspruch nimmt.

- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter zu ermitteln, so ist der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte gebührenpflichtig.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (5) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Eigentümer über; Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend. Die Rechtsnachfolge ist dem WAZV unverzüglich sowohl vom bisherigen als auch vom künftigen Pflichtigen schriftlich und unter Vorlage der die Rechtsnachfolge dokumentierenden Unterlagen anzuzeigen. Versäumt der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel, so haftet er für alle Gebühren, die in dem Zeitraum vom Eintritt der Rechtsnachfolge bis zum Eingang der Wechselmitteilung beim WAZV entstehen, neben dem neuen Pflichtigen gesamtschuldnerisch.

§ 7

Erhebungszeitraum, Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Der Erhebungszeitraum für die in § 2 genannten Gebühren umfasst 12 Monate.
- (2) Der Erhebungszeitraum für die in § 4 Abs. 3 und 4 genannten Gebühren und Pauschalen ist der Bereitstellungszeitraum wie er sich aus dem Überlassungsvertrag für die Benutzung eines Standrohrwasserzählers ergibt. Erfolgt die vorübergehende Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage über den sich aus dem Überlassungsvertrag ergebenden Bereitstellungszeitraum hinaus, werden die in § 4 Abs. 3 und 4 genannten Gebühren und Pauschalen auch für diesen Zeitraum erhoben.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht nach Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld am Ende des Benutzungsverhältnisses. Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraums entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf des Erhebungszeitraums.

§ 8

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Überzahlungen werden erstattet.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums zu erwartende Gebührenschuld sind Vorauszahlungen (Abschläge) zu leisten. Diese Vorauszahlungen und die Termine der Vorauszahlungen werden mit dem Gebührenbescheid auf der Grundlage des Vorjahresverbrauches festgesetzt. Der Restbetrag wird über den Gebührenbescheid erhoben.
Fehlen Vorjahresdaten, kann der WAZV den voraussichtlichen Verbrauch schätzen.

- (3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, kann der WAZV die Vorauszahlungen abweichend von Abs. 2 durch einen gesonderten Bescheid festsetzen. Dabei wird die Wassermenge, welche für die Vorauszahlungen in Ansatz zu bringen ist, geschätzt. Die Vorauszahlungsbeträge sind innerhalb des nächsten Erhebungszeitraumes zu dem angegebenen Zeitpunkt solange zu zahlen, wie ein neuer Bescheid noch nicht erteilt ist. Vorauszahlungen können bei Änderung des Verbrauchsverhaltens, bei Änderung der Anzahl der gemeldeten Personen oder der Aufnahme eines wasserverbrauchenden Gewerbes auf dem Grundstück sowie auf begründeten Antrag des Gebührenpflichtigen zum Zwecke der Anpassung an den tatsächlichen oder vermutlich künftigen Jahresverbrauch geändert werden.
- (4) Geht der Gebührenbescheid dem Gebührenpflichtigen erst nach einem der genannten Fälligkeitstage zu, so ist die Gebührensuld für den oder die vorangegangenen Fälligkeitstage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 9

Auskunfts- und Duldungspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben dem WAZV und dessen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen, jede für die Höhe der Gebühren maßgebliche Veränderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen und die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme zu überlassen. Liegen die geforderten Angaben und Nachweise nicht fristgemäß vor, werden die für den Erhebungszeitraum anzusetzenden Werte geschätzt.
- (2) Der WAZV und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu unterstützen. Die Gebührenpflichtigen haben weiterhin den Beauftragten des WAZV den ungehinderten Zutritt zu den Mess- und Zählleinrichtungen zu gestatten, und hierzu insbesondere auch das Betreten und Befahren des veranlagten oder zu veranlagenden Grundstücks zu dulden.
- (3) Soweit sich der WAZV bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Gebührenpflichtigen zu dulden, dass sich der WAZV zur Feststellung der bezogenen Wassermengen die Verbrauchsdaten von einem Dritten mitteilen lässt.

§ 10

Anzeigepflichten

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück – auch ohne Eintragung im Grundbuch – ist dem WAZV sowohl vom bisherigen Gebührenpflichtigen als auch vom Rechtsnachfolger unter Vorlage der den Wechsel dokumentierenden Unterlagen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch bei Schenkungen, in Erbfällen, bei Bodensonderungen, Flurneuordnungen und -bereinigungen sowie Umlegungsverfahren. Kommt der bisherige Gebührenpflichtige dieser Anzeigepflicht nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht nach, haftet er gesamtschuldnerisch neben dem Rechtsnachfolger für die Gebühren, die in dem Zeitraum vom Eintritt der Rechtsnachfolge bis zum Eingang der Wechselmitteilung beim WAZV entstehen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen können, so hat der Gebührenpflichtige dies dem WAZV unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Werden solche Anlagen neu errichtet, geändert oder beseitigt, ist dies vom Pflichtigen vor der Inbetriebnahme der Anlage, jedoch nicht später als einen Monat nach Abschluss der Errichtung, Änderung oder Beseitigung dem WAZV schriftlich anzuzeigen.

- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres der Wasserverbrauch um mehr als 50 v. H. des Wasserverbrauchs aus dem Vorjahr erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Gebührenpflichtige hiervon dem WAZV unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 3 Abs. 3 Satz 1 die Wassermenge nach § 3 Abs. 1 Satz 1 dem WAZV nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig mitteilt;
 - b) § 3 Abs. 3 Satz 2 keinen geeichten und vom WAZV zugelassenen Wasserzähler einbaut oder einbauen lässt;
 - c) § 3 Abs. 5 die Messeinrichtungen auf dem Grundstück auf Verlangen des WAZV nicht selbst abliest oder dem WAZV die Ableseergebnisse nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig mitteilt;
 - d) § 4 Abs. 3 ein vom WAZV ausgeliehenes Standrohr an Dritte weitergibt;
 - e) § 6 Abs. 5 oder § 10 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück dem WAZV nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt oder die den Wechsel dokumentierenden Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt;
 - f) § 9 Abs. 1 dem WAZV oder dessen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine für die Höhe der Gebühren maßgebliche Veränderung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt oder die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Einsichtnahme überlässt;
 - g) § 9 Abs. 2 Satz 2 Ermittlungen des WAZV oder dessen Beauftragten an Ort und Stelle nicht ermöglicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang unterstützt;
 - h) § 9 Abs. 2 Satz 3 den Beauftragten des WAZV den Zutritt zu den Mess- und Zähleinrichtungen nicht gestattet, insbesondere das Betreten oder Befahren des Grundstücks nicht duldet.
 - i) § 10 Abs. 2 Satz 1 dem WAZV nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt, dass auf dem Grundstück Anlagen vorhanden sind, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen können;

- j) § 10 Abs. 2 Satz 2 dem WAZV nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt, dass Anlagen im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 1 neu errichtet, geändert oder beseitigt wurden;
- k) § 10 Abs. 3 die Erhöhung oder Ermäßigung des Wasserverbrauches dem WAZV nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag hierfür nicht aus, so kann er überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher des WAZV.

§ 12 Zahlungsverzug

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Säumniszuschläge, Aussetzungs- und Stundungszinsen werden nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) erhoben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ahrensfelde, den 27.02.2019

Andreas Herrling
Verbandsvorsteher

(DS)

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der Wasserversorgungsgebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Ahrensfelde / Eiche vom 26.02.2019, ausgefertigt am 27.02.2019, wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem WAZV unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Ahrensfelde, den 28.02.2019

Andreas Herrling
Verbandsvorsteher

(DS)